



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

XIX. GP.-NR  
1008 /AB  
1995 -06- 23

7046/1-Pr 1/95

20

1053/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1053/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Russenmafia", gerichtet, und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Informationen liegen dem Justizminister über die Weitergabe einer Kopie des kompletten Strafaktes des im Vorjahr in Wien ermordeten Russen Hotscha Achmedov vor? Durch welche richterliche Entscheidung erfolgte generell der Einblick in den Akt? Wem wurde sie erteilt, mit welcher Begründung wurde sie erteilt?
2. Existieren diesbezügliche Erhebungen über die Rechtmäßigkeit dieser Legitimation gegen die handelnden Personen innerhalb der Justiz?
3. Welche Ermittlungsergebnisse liegen bis zum heutigen Zeitpunkt bezüglich der Firmen Oilitrade, Q.A.S und IIT vor bzw bezüglich der Personen Achmedov und Pisarenko vor?
4. Wann wurden in welchem Detailbereich welche Ermittlungs- und Erhebungs-schritte durchgeführt, welche Zwischenergebnisse liegen vor und welche zukünf-tigen Maßnahmen sind geplant?

5. Wie lautet der derzeitige konkrete Verfahrensstand in der Gesamtcausa?
6. Welche weiteren Informationen liegen über Umgehungsversuche des UNO-Embargos gegen Serbien vor?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In dem beim Landesgericht für Strafsachen Wien gegen unbekannte Täter geführten Strafverfahren, das aus Anlaß der Ermordung des Sergej Hodscha-Achmedov eingeleitet wurde, kam es am 16.11.1994 zu einer von der Untersuchungsrichterin angeordneten Hausdurchsuchung bei Anatoli Pisarenko. Dabei wurden verschiedene Unterlagen sichergestellt.

Der Anwalt des Anatoli Pisarenko stellte am 18.11.1994 den Antrag auf Ausfolgung der sichergestellten Gegenstände, urgierte diesen Antrag am 21.12.1994 und begehrte unter einem Akteneinsicht, ohne dies näher zu begründen. Mit Beschuß vom 29.12.1994 wies die Untersuchungsrichterin den Antrag auf Ausfolgung der sichergestellten Gegenstände ab und gewährte dem Anwalt gleichzeitig die uneingeschränkte Akteneinsicht, ohne die Bewilligung der Akteneinsicht näher zu begründen. Der Rechtsanwalt nahm am 8.2.1995 Akteneinsicht und ließ eine Vielzahl von Ordnungsnummern ablichten. Diese Aktenteile gab er in der Folge an seinen Mandanten weiter, bei dem sie im Zuge einer weiteren Hausdurchsuchung sichergestellt wurden.

Zu 2:

Wie ich bereits anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim und Genossen, betreffend die möglicherweise folgenschwere Weitergabe brisanter Akten durch eine Untersuchungsrichterin, Zahl 816/J-NR/1995, ausgeführt habe, handelt es sich bei der Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht um einen Akt der Rechtsprechung, der einer Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde - wie dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes als Justizverwaltungsorgan oder dem Bundesminister für Justiz - entzogen ist. Akte der Rechtsprechung unterliegen jedoch der in den jeweiligen Verfahrensgesetzen vorgese-

henen Kontrolle durch Gerichtsinstanzen. Verfügungen des Untersuchungsrichters im Vorverfahren können gemäß § 113 Strafprozeßordnung mit einer - nicht befristeten - Beschwerde bei der Ratskammer angefochten werden; diese hat gemäß § 113 Abs 2 Strafprozeßordnung auch über die Berechtigung gegenstandslos gewordener Beschwerden zu entscheiden.

Zum Zeitpunkt der Beschußfassung auf Akteneinsicht war Anatoli Pisarenko weder Verdächtiger noch Beschuldigter in diesem Strafverfahren, sondern lediglich eine von einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme betroffene Partei. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Akteneinsicht an eine Partei sind im § 82 StPO geregelt. Unter Wahrung der Verfahrenszwecke, die ebenso wie Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden dürfen, wären nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz daher nur diejenigen Aktenteile, deren Kenntnis zur Durchsetzung des geltend gemachten Herausgabeanspruchs auf beschlagnahmte Gegenstände erforderlich schien, zugänglich zu machen gewesen.

Mit Erlaß vom 18.5.1995 wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien daher ersucht, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses auf Bewilligung der uneingeschränkten Akteneinsicht durch eine an die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gemäß § 113 Abs. 2 StPO gerichtete Beschwerde feststellen zu lassen.

#### Zu 3 bis 6:

Im Zusammenhang mit dem in der Einleitung der schriftlichen Anfrage geschilderten, in Medien bereits berichteten Sachverhalt ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Strafverfahren gegen mehrere Personen unter anderem wegen des Verdachtes des Verbrechens der Neutralitätsgefährdung sowie der Vergehen gegen § 7 KrMatG und gegen § 17 AußHG anhängig. Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 15.5.1995 liegen in Ansehung der in Frage 3 der schriftlichen Anfrage angeführten Firmen bzw. Personen Erhebungsergebnisse vor. Insgesamt werden gegen drei Personen Voruntersuchungen und gegen weitere Personen Vorerhebungen geführt. Da diese umfangreichen Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, erscheint es mir im Interesse der Wahrheitsfindung nicht möglich, nähere Ermittlungs- und Erhebungsschritte sowie Ermittlungs- und Zwischenergebnisse bekanntzugeben. Über allfällige zukünftige

tige Maßnahmen wird nach den jeweiligen Ergebnissen des Vorverfahrens entschieden werden.

Hinsichtlich weiterer Strafverfahren im Zusammenhang mit den gegen die SFR Jugoslawien verhängte UN-Sanktionen verweise ich auf meine Antwort vom 22.5.1995 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris Pollet-Kammerlander, Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde, betreffend Embargobrüche und Verfahren wegen Kriegsverbrechen in Österreich, Zahl 822/J-NR/1995.

22. Juni 1995

*Franziska Krammer*